

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird

Auf Grund

1. des § 19 Abs. 7 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2022,
2. des § 271 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2022,
3. des § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2022,
4. des § 144 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2022,
5. des § 56 Abs. 6 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2022,
6. des § 2 Abs. 13 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 198/2021,
7. des § 45a Abs. 2 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 199/2021,
8. des § 5 Abs. 2 des Zentralen Gegenparteien-Vollzugsgesetzes – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2022,
9. des § 12 Abs. 2 des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes – RW-VG, BGBl. I Nr. 93/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 198/2021,
10. des § 28 Abs. 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021,
11. des § 15 Abs. 3 des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 225/2021,

wird verordnet:

Die FMA-Kostenverordnung 2016 – FMA-KVO 2016, BGBl. II Nr. 419/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 408/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 3 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Abkürzung „RW-VG“ die Wortfolge „und § 15 Abs. 1 des Schwarmfinanzierung-VG“ angefügt.

2 Nach § 3 Abs. 1 Z 3 lit. g wird folgende lit. h eingefügt:

„h) die über eine Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Art. 12 ECSPR verfügen (Schwarmfinanzierungsdienstleister);“

3. Nach § 6 Abs. 1 Z 3 lit. d wird folgende lit. e eingefügt:

„e) § 15 Abs. 3 Schwarmfinanzierung-VG in Verbindung mit § 14a Abs. 1,“

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Liegen für einen Kostenpflichtigen keine Datenmeldungen gemäß § 6 oder den entsprechenden Vorgängerbestimmungen aus Vorperioden vor, so hat die FMA den Kostenanteil

1. eines Kreditinstituts oder sonstigen Kostenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 mit dem Mindestbetrag gemäß § 69a Abs. 4 BWG,
2. eines Zahlungsinstitutes mit dem Mindestbetrag gemäß § 89 Abs. 4 ZaDiG 2018,
3. eines E-Geldinstitutes mit dem Mindestbetrag gemäß § 22 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 89 Abs. 4 ZaDiG 2018,
4. eines Kostenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 mit den betraglichen Mindestkosten gemäß § 12 Abs. 1,
5. einer Pensionskasse mit dem sich aus § 35 Abs. 1 Z 1 PKG ergebenden Betrag,
6. eines meldepflichtigen Instituts mit der Mindestpauschale gemäß § 14 Abs. 3 Z 1,
7. eines Emittenten mit der Mindestpauschale gemäß § 14 Abs. 3 Z 2,
8. eines Clearingmitgliedes mit der Mindestpauschale gemäß § 14 Abs. 3 Z 4,
9. eines der in § 3 Abs. 1 Z 3 lit. f genannten Kostenpflichtigen mit der Mindestpauschale gemäß § 14 Abs. 3 Z 5, soweit es sich aber um einen registrierten AIFM gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. f handelt, mit der Mindestpauschale gemäß § 14 Abs. 3 Z 6,
10. eines Administrators mit der Mindestpauschale gemäß § 14 Abs. 3 Z 7 und
11. eines registrierten Dienstleisters in Bezug auf virtuelle Währungen mit der Mindestpauschale gemäß § 21a Abs. 4

festzusetzen.“

5. In § 9 Abs. 1 wird der Verweis „§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. d“ durch den Verweis „§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. d und h“ ersetzt.

6 § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; § 13 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Der Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht) besteht abgesehen von den in Abs. 2 genannten Kostenpflichtigen aus den folgenden Kostenpflichtigen, die jeweils einen eigenen Subrechnungskreis bilden:“

7 Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. g bilden keinen eigenen Subrechnungskreis und sind direkt dem Rechnungskreis 3 zugeordnet.“

8. In § 14 Abs. 1 wird der Verweis „gemäß Abs. 3“ durch den Verweis „gemäß Abs. 3 und 4“ ersetzt.

9. § 14 Abs. 3 lautet:

- „(3) Die Mindestpauschale beträgt für kostenpflichtige
- | | |
|---|-------------|
| 1. meldepflichtige Institute gemäß § 13 Z 1 | 500 Euro; |
| 2. Emittenten gemäß § 13 Z 2 | 500 Euro; |
| 3. Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 13 Z 3 | 500 Euro; |
| 4. Clearingmitglieder gemäß § 13 Z 5 | 500 Euro; |
| 5. Verwalter kollektiver Portfolios gemäß § 13 Z 6, soweit diese nicht
ausschließlich registrierte AIFM gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. f sind | 1 000 Euro; |
| 6. registrierte AIFM gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. f | 500 Euro; |
| 7. Administratoren gemäß § 13 Z 7 | 500 Euro.“ |

10. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Mindestpauschale für kostenpflichtige Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß § 13 Abs. 2 entspricht dem Parameter F gemäß § 14a Abs. 2.“

11. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Kostenpflicht der Schwarmfinanzierungsdienstleister

§ 14a. (1) Die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 2 haben der FMA als Referenzdaten die von Abschlussprüfern geprüften Umsatzerlöse, die sie innerhalb eines Kalenderjahres aus Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erzielt haben, bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln. Etwaige Fremdwährungsbeträge sind zum Wechselkurs, der im Zeitpunkt der Erlöse gültig gewesen ist, in Euro umzurechnen.

(2) Der Pauschalbetrag P eines Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 2 in Euro für das betreffende FMA-Geschäftsjahr ergibt sich wie folgt:

$$P = \frac{U_{\text{einzel}}}{U_{\text{gesamt}}} \times E \times N + F$$

Dabei gilt Folgendes:

1. Der individuelle umsatzbezogene Referenzwert U_{einzel} ist der jährliche Durchschnitt der Umsatzerlöse des jeweiligen Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 2 in Euro aus Schwarmfinanzierungsdienstleistungen bezogen auf das zweit- und drittvorangegangene Kalenderjahr zum betreffenden FMA-Geschäftsjahr; dabei sind geprüfte Geschäftsjahre des jeweiligen Kostenpflichtigen, in denen die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. h keine vollen 12 Kalendermonate bestanden haben, aliquot nach vollen Kalendermonaten zu berücksichtigen;
2. die aggregierte Relationsgröße der umsatzbezogenen Referenzwerte U_{gesamt} ist die Summe von U_{einzel} für alle Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 2;
3. der aufwandsbezogene Einzelbetrag E beträgt 2 000 Euro;
4. der aufwandsbezogene Faktor N ist die Summe der Aufsichtsmonate aller Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 2 im Zeitraum zwischen dem Beginn des 15. und dem Ende des 4. Monats vor dem betreffenden FMA-Geschäftsjahr; dabei ergibt sich je Kostenpflichtigem gemäß § 13 Abs. 2 der Wert seiner Aufsichtsmonate aus der Anzahl der Kalendermonate, in denen der jeweilige Kostenpflichtige die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. h zumindest zeitweise erfüllt hat;
5. der fixkostenbezogene Einzelbetrag F beträgt 500 Euro;

(3) Ergibt bei der gemäß Abs. 2 durchgeführten Berechnung das aufwandbezogene Produkt aus den Parametern E und S einen Betrag in Höhe von mehr als 2 vH der umsatzbezogenen aggregierten Relationsgröße U_{gesamt} , so ist abweichend von Abs. 2 für das Produkt aus den Parametern E und S ein Betrag in Höhe von 1 vH von U_{gesamt} zugrunde zu legen.

(4) § 7 ist auf Kostenpflichtige gemäß § 13 Abs. 2 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Bemessungsgrundlage b gemäß § 7 Abs. 3 ist der letzte anhand von Referenzwerten berechenbare Pauschalbetrag P gemäß Abs. 2 aus Vorperioden zugrunde zu legen;
2. der Kostenanteil gemäß § 7 Abs. 4 entspricht dem Parameter F gemäß Abs. 2 Z 5.“

12. In § 15 Abs. 5 ist der Verweis „§ 13 Z 1“ durch den Verweis „§ 13 Abs. 1 Z 1“ zu ersetzen.

13. In § 16 Abs. 1 ist der Verweis „§ 13 Z 2“ durch den Verweis „§ 13 Abs. 2 Z 1“ zu ersetzen.

14. In § 17 Abs. 1, 2 und 3 ist jeweils der Verweis „§ 13 Z 3“ durch den Verweis „§ 13 Abs. 1 Z 3“ zu ersetzen.

15. In § 19 Abs. 1 ist jeweils der Verweis „§ 13 Z 5“ durch den Verweis „§ 13 Abs. 1 Z 5“ zu ersetzen.

16. In § 20 Abs. 1, 2 und 3 ist jeweils der Verweis „§ 13 Z 6“ durch den Verweis „§ 13 Abs. 1 Z 6“ zu ersetzen.

17. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 7 im Einzelnen entfallenden Beträge gerechnet nach ihrem Anteil an der Gesamtanzahl der von allen Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 7 bereitgestellten Referenzwerte zu ermitteln. Dabei sind sowohl hinsichtlich des Anteils des Kostenpflichtigen als auch hinsichtlich der Gesamtanzahl auch allein unterjährig bereitgestellte Referenzwerte zu berücksichtigen und sind diese nach der Art des bereitgestellten Referenzwertes zu gewichten: Ein nicht signifikanter Referenzwert ist mit dem Faktor 1,0 zu gewichten, ein signifikanter Referenzwert mit dem Faktor 1,1 und ein kritischer Referenzwert mit dem Faktor 2,0.“

18. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Referenzwerten, die im Laufe des jeweiligen FMA-Geschäftsjahres bereits vor dem 30. September eingestellt worden sind, ist für die Gewichtung ihre Art zum Zeitpunkt der Einstellung maßgeblich.“

19. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Für Verweise auf Bundesgesetze in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2022 anzuwenden;

2. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2022 anzuwenden;
 3. soweit auf Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2022 anzuwenden;
 4. soweit auf Bestimmungen des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018 anzuwenden;
 5. soweit auf Bestimmungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2022 anzuwenden;
 6. soweit auf Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021 anzuwenden;
 7. soweit auf Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2022 anzuwenden;
 8. soweit auf Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022 anzuwenden;
 9. soweit auf Bestimmungen des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022 anzuwenden;
 10. soweit auf Bestimmungen des Zentralen Gegenparteien-Vollzugsgesetzes – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2022 anzuwenden;
 11. soweit auf Bestimmungen des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 anzuwenden;
 12. soweit auf Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2022 anzuwenden;
 13. soweit auf Bestimmungen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2022 anzuwenden;
 14. soweit auf Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 198/2021 anzuwenden;
 15. soweit auf Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021 anzuwenden;
 16. soweit auf Bestimmungen des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2022 anzuwenden;
 17. soweit auf Bestimmungen des Finanzkonglomeratengesetzes – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018 anzuwenden;
 18. soweit auf Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2021 anzuwenden;
 19. soweit auf Bestimmungen des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes – RW-VG, BGBl. I Nr. 93/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 198/2021 anzuwenden;
 20. soweit auf Bestimmungen des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 225/2021, verwiesen wird, in dieser Verordnung Schwarmfinanzierung-VG genannt, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden.
- (2) Für Verweise auf Unionsrecht in dieser Verordnung gilt Folgendes:
1. Soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in dieser Verordnung CRR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, anzuwenden;

2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, in dieser Verordnung CSDR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/858, ABl. Nr. L 151 vom 02.06.2022 S. 1 anzuwenden;
3. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in dieser Verordnung EMIR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/168, ABl. Nr. L 49 vom 12.02.2021 S. 6, anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, in dieser Verordnung MiFIR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/858, ABl. Nr. L 151 vom 02.06.2022 S. 1, anzuwenden;
5. soweit auf Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU, in dieser Verordnung MiFID II genannt, verwiesen wird, so ist die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/858, ABl. Nr. L 151 vom 02.06.2022 S. 1, anzuwenden;
6. soweit auf Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590, in dieser Verordnung Melde-RTS genannt, verwiesen wird, so ist die Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 449, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 250 vom 28.09.2017 S. 76, anzuwenden;
7. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011, in dieser Verordnung BMR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/168, ABl. Nr. L 49 vom 12.02.2021 S. 6, anzuwenden.
8. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1503, in der Verordnung ECSPR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 347 vom 20.10.2020 S. 1, in ihrer Stammfassung anzuwenden.“

20. Dem § 23 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) § 1 Z 3, § 3 Abs. 1 Z 3 lit. g und h, § 6 Abs. 1 Z 3 lit. e, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 1, § 13, § 14 Abs. 1, 3 und 4, § 14a samt Überschrift, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 2 und 3, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, 2 und 3, § 21 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz und § 22 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2022 treten mit 15. September 2022 in Kraft.

(14) Für Schwarmfinanzierungsdienstleister, die vor dem 15. September 2022 von der FMA eine Zulassung gemäß Art. 12 ECSPR erhalten haben, erhöht sich der im Vorhinein vorzuschreibende Pauschalbetrag gemäß § 14a für das FMA-Geschäftsjahr 2023 im Ausmaß des Gebührenbetrages, der sich für die jeweilige Zulassung nach Maßgabe der Tarifpost im 2. Teil 2. Abschnitt TP III.M.1. der FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV, BGBl. II Nr. 230/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2022, im Falle einer Anwendbarkeit schon vor dem 15. September 2022 ergäbe. Auf den Betrag gemäß Satz 1 ist eine für die jeweilige Konzession erhobene Gebühr nach der Tarifpost im 2. Teil 1. Abschnitt TP 1 FMA-GebV anzurechnen, wenn sie vor dem 31. Dezember 2022 gezahlt wurde.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Unter Ausnutzung aller Verordnungsmächtigungen, die der FMA zur Ausgestaltung des Kostenrechts zustehen, sollen mit der gegenständlichen Novelle der FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016), BGBl. II Nr. 419/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 408/2021, folgende Ziele verfolgt werden:

- Der Regelungsauftrag gemäß § 15 Abs. 3 des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 225/2021, soll erfüllt und Regelungen zur Festsetzung des Pauschalbetrages in angemessener Relation zu den erwarteten Aufsichtskosten getroffen werden; dieser soll von Schwarmfinanzierungsdienstleistern als Ersatz für die Aufwendungen aus ihrer Beaufsichtigung erstmals für das FMA-Geschäftsjahr 2023 gezahlt werden.
- Im Kostenrecht der Administratoren von Referenzwerten sollen Klarstellungen vorgenommen werden, deren Bedarf sich aus der Aufsichtspraxis ergeben hat.
- Im Übrigen sollen innerhalb der Verordnung Verweisanpassungen vorgenommen werden, die sich aus den vorgenannten Änderungen ergeben, sowie die Verweise auf Bundes- und Unionsrecht an die dort zwischenzeitlich erfolgten Änderungen angepasst werden.

Alle Änderungen sollen mit 15. September 2022 und mithin rechtzeitig in Kraft treten, so dass sie bereits auf die zum Jahresende 2022 zu erlassenden Kostenvorschreibungen anwendbar sind.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 3, 5 (§ 1 Z 3, § 3 Abs. 1 lit. g, und § 9 Abs. 1):

Anpassungen von allgemeinen Bestimmungen der FMA-KVO 2016 zur Berücksichtigung der Schwarmfinanzierungsdienstleister als neue Kostenpflichtige.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 4):

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des § 14 Abs. 3.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung an die Ergänzung der Sonderregelung für Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß § 13 Abs. 2.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 2):

Übernahme der gesetzlichen Festlegung gemäß § 15 Abs. 1 des Schwarmfinanzierung-VG, dass für die Kostenverrechnung der Schwarmfinanzierungsdienstleister innerhalb des Rechnungskreises 3 kein eigener Subrechnungskreis angelegt wird, als Ausnahme in die Systematik der FMA-KVO 2016.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung an die Ergänzung der Sonderregelung für Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß § 14 Abs. 4.

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 3):

Redaktionelle Anpassung der Durchnummerierung des Katalogs der Mindestpauschalen im Rechnungskreis 3.

Im Übrigen soll bei Gelegenheit der Gesamtänderung des Abs. 3 die Nummerierung redaktionell an die Änderungen nach der Verordnung BGBl. II Nr. 223/2017 angepasst werden, mit der die ursprünglichen Z 4 und 8 außer Kraft traten.

Zu Z 10 (§ 14 Abs. 4):

Festsetzung der Mindestpauschale für Schwarmfinanzierungsdienstleister unter Verweis auf den fixkostenbezogenen Einzelbeitrag, der der Pauschalberechnung für Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß § 14a zugrunde gelegt werden soll.

Zu Z 11 (§ 14a samt Überschrift):

Mit der Bestimmung sollen die erforderlichen Regelungen zur Festsetzung des Pauschalbetrages getroffen werden, den Schwarmfinanzierungsdienstleister als Ersatz für die Aufwendungen aus der ihrer

Beaufsichtigung zu leisten haben und dessen Höhe in einer angemessenen Relation zu den erwarteten Aufsichtskosten kalibriert werden soll.

Den erwarteten Aufsichtskosten wird die Annahme zugrunde gelegt, dass je Beaufsichtigtem und Monat bei der gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise ein Aufsichtsaufwand in Höhe von 2 000 Euro anfällt. Der sich daraus ergebende Gesamtaufwand, der bei der gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise für das betreffende FMA-Geschäftsjahr der Pauschalberechnung zugrunde gelegt werden soll, soll mit einem verursachergerechten Gewichtungsfaktor auf jeden einzelnen kostenpflichtigen Schwarmfinanzierungsdienstleister umgelegt werden. Eine risikoorientierte Beaufsichtigung wird sich bei der für das Kostenrecht gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise an den Umsatzgrößen orientieren. Dementsprechend soll der Gewichtungsfaktor in Höhe des Anteils der Einzelumsätze des jeweiligen Schwarmfinanzierungsdienstleisters an den Gesamtumsätzen aller kostenpflichtigen Schwarmfinanzierungsdienstleister festgelegt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 des Schwarmfinanzierung-VG ist der Pauschalbetrag für das betreffende FMA-Geschäftsjahr im Vorhinein zur Zahlung in vier gleichen Teilen jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober des betreffenden FMA-Geschäftsjahres vorzuschreiben. Dementsprechend können nicht die Umsatzgrößen des betreffenden FMA-Geschäftsjahres selbst herangezogen werden. Da es überdies der Systematik des FMA-Kostenrechts entspricht, nur geprüfte Referenzwerte der Kostenberechnung zugrunde zu legen, wie es gemäß Abs. 1 auch im Fall der Schwarmfinanzierungsdienstleister erfolgen soll, muss auf entsprechend historische Umsatzgrößen zurückgegriffen werden. Wie für andere Kostenpflichtige auch soll die Meldefrist für die Referenzwerte mit 30. Juni festgelegt werden. Damit liegen die Referenzwerte spätestens mit 30. Juni des Kalenderjahres vor, das dem betreffenden FMA-Geschäftsjahr vorangeht. Bei einem einjährigen Referenzzeitraum für die Referenzwerte muss deswegen das zweitvorangegangene Kalenderjahr zum betreffenden FMA-Geschäftsjahr herangezogen werden. Da jedoch ohnehin nicht auf aktuelle, sondern nur auf historische Umsatzgrößen zurückgegriffen werden kann, bietet sich die Gelegenheit, starke Volatilitäten bei den Umsatzgrößen zu glätten. Um zugleich nicht zu weit zurückzugreifen, soll für die Glättung der Volatilitäten auf den Durchschnitt der vorliegenden geprüften Umsatzgrößen sowohl des zweit- als auch des drittvorangegangenen Kalenderjahres zum FMA-Geschäftsjahr zurückgegriffen werden, wobei für Kalenderjahre mit nicht ganzjährig vorliegenden Referenzwerten eine monatsgenaue Aliquotierung vorgesehen werden soll.

Mit der Bestimmung gemäß Abs. 3 soll ein Kostendeckel auf Basis des Referenzwertes für die Kostenbemessung nach dem Vorbild des Kostenrechts für andere Kostenpflichtige eingezogen werden.

Mit der Bestimmung gemäß Abs. 4 sollen Vorgaben festgelegt werden, mit denen die allgemeinen Vorgaben für die behördliche Kostenfestsetzung gemäß § 7 auch unter den abweichenden Bedingungen des Kostenrechts für Schwarmfinanzierungsdienstleister anwendbar werden.

Zu Z 12, 13, 14, 15 und 16 (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 2 und 3, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1, 2 und 3):

Redaktionelle Anpassungen an die Änderung des § 13.

Zu Z 17 (§ 21 Abs. 1):

Mit der Neufassung soll klargestellt werden, dass für die quantitative Berücksichtigung von Referenzwerten auch rein unterjährig bereitgestellte Referenzwerte zugrunde zu legen sind. Damit fließen sowohl in den Anteil des Kostenpflichtigen als auch in die Gesamtanzahl aller Kostenpflichtigen solche Referenzwerte ein, die erst nach dem 1. Jänner bereitgestellt, deren Bereitstellung bereits vor dem 31. Dezember eingestellt oder deren Bereitstellung unterjährig unterbrochen wurde. Diese Klarstellung zur quantitativen Berücksichtigung folgt in einem Größenschluss bereits aus der Regelung gemäß § 3 Abs. 2, wonach die Kostenpflicht auch dann besteht, wenn ihre Voraussetzungen nicht während des ganzen FMA-Geschäftsjahres vorlagen. Zusammen mit der Neufassung sollen redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Z 18 (§ 21 Abs. 2 letzter Satz):

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, wie für die qualitative Berücksichtigung von Referenzwerten im Rahmen der Gewichtung auch solche Referenzwerte berücksichtigt werden, deren Bereitstellung vor dem Stichtag 30. September des jeweiligen FMA-Geschäftsjahres eingestellt wurde. In diesem Fall wirkt die Art des Referenzwertes zum Zeitpunkt seiner Einstellung gleichsam bis zum Stichtag nach. Denn nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift sollen alle Änderungen in der Art des Referenzwertes, die bis zum 30. September vorgenommen werden, bei der Gewichtung berücksichtigt werden. Im Falle eines vor diesem Stichtag eingestellten Referenzwertes müssen in weiterer Folge keine Änderungen in seiner Art berücksichtigt werden.

Zu Z 19 (§ 22):

Redaktionelle Anpassungen an zu aktualisierende Verweise und die neu zu berücksichtigenden Bundesgesetze und Unionsrechtsakte.

Zu Z 20 (§ 23 Abs. 13 und 14):

§ 23 Abs. 13 enthält die Inkrafttretensbestimmung zur gegenständlichen Verordnungsnovelle.

§ 23 Abs. 14 enthält kostenrechtliches Übergangsrecht mit Bezug zur parallel geänderten FMA-Gebührenverordnung (FMA-GebV), BGBl. II Nr. 239/2004. Kostenrechtlich sind gemäß § 19 Abs. 4 FMABG aufgrund von § 19 Abs. 10 FMABG erhobene Bewilligungsgebühren von den umlagefähigen Kosten vorab abzuziehen. Die verursachergerechte Kostenzuordnung für Bewilligungen soll mithin nicht über die Kostenverteilung, sondern über die Erhebung von Gebühren direkt beim Bewilligungswerber erfolgen. Der Gesetzgebungsprozess erlaubte es gleichwohl nicht, Bewilligungsgebühren für Schwarmfinanzierungsdienstleister mit einer hinreichenden Legisvakanz vor Anwendung des neuen Bewilligungsregimes kundzumachen. Daraus folgt, dass vor dem 15. September 2022 für Bewilligungen an Schwarmfinanzierungsdienstleister nur der Auffanggebührentatbestand nach der Tarifpost im 2. Teil 1. Abschnitt TP 1 FMA-GebV in Höhe von 100 Euro angesetzt werden konnte, während ab dem 15. September 2022 spezielle aufwandsgerechte, höhere Gebührentarife anwendbar waren. Um dem gesetzlichen Leitbild gerecht zu werden und den Bewilligungsaufwand jenseits des Auffanggebührentatbestandes in direkter Abrechnung mit dem Bewilligungswerber einzuheben, soll sich sein Kostenbeitrag in entsprechender Höhe erhöhen. Da das FMA-Kostenjahr mit 31. Dezember endet, können bereits gezahlte Gebühren nach der Tarifpost im 2. Teil 1. Abschnitt TP 1 FMA-GebV nur bis zu diesem Datum auf den erhöhten Kostenbeitrag angerechnet werden.